

Putzausbesserung ist keine Putzerneuerung

Bei Putzausbesserung gilt die EnEV nicht

» Mit **EnEV 2014** Aktualisierung ab Seite 4 «

Immer wieder bekommen Hauseigentümer von Handwerkern – die entweder umsatzorientiert „beraten“ oder die es tatsächlich nicht besser wissen – oder so genannten Energieberatern – die entweder dumm oder skrupel- und verantwortungslos daherreden bzw. brav Souffliertes weitergeben – eingeredet, dass sie ab 10% Putzreparatur eine Fassadendämmung anzubringen hätten. Das trifft nicht zu. Egal ob 10% oder 100% - bei einer Putzreparatur (alias: Instandsetzung / Instandhaltung des Putzes, Putzausbesserung) gilt die Energieeinsparverordnung (EnEV) gar nicht.

Merke:

Putzausbesserung = Putzreparatur = keine Putzerneuerung, der Altputz verbleibt, der bestehende Putz wird nicht abgeschlagen, auch in Verbindung mit zusätzlichen Farb- oder Putzbeschichtungen - die EnEV ist nicht anzuwenden

Putzerneuerung = keine Reparatur/Ausbesserung, der Altputz verbleibt nicht, der bestehende Putz wird abgeschlagen, es wird ein Neuperputz durchgeführt - die EnEV gilt und der Eigentümer wird zum Anbringen einer Wärmedämmung gezwungen, wobei die Mindestdicke nach der U-Wert-Theorie und einem gewillkürten Grenzwert ausgerechnet wird

Hierzu die **amtliche Bestätigung**
zur staatlichen Verordnung:

① Auslegung zu § 9 Abs. 1 und 3
i. V. m. Anlage 3 Nr. 1 Buchstabe e) EnEV 2007 (Putzerneuerung)
Artikel 15. Juli 2008

„Der Festlegung nach Anlage 3 Nr. 1 Buchstabe e) in der EnEV 2007 liegt eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zugrunde, die vom Abnehmen des Altputzes und dem Neuperputzen ausgeht. Bei dieser Basis für den Tatbestand in Anlage 3 Nr. 1 Buchstabe e) EnEV 2007 sind Abweichungen, die von einem Verbleib des Altputzes ausgehen, in der Regel nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot des EnEG (§ 5 EnEG) als nicht ausreichend wirtschaftlich anzusehen. Da bei einer "Putzreparatur" der bestehende Putz nicht abgeschlagen wird, ist anzunehmen, dass der Aufbau eines Wärmedämmsystems gegenüber der "Putzreparatur" keine ausreichende Amortisation der zusätzlich aufzuwendenden Kosten sicherstellt.

Putzreparaturen mit zusätzlichen Farb- oder Putzbeschichtungen sind deshalb keine Putzerneuerungen im Sinne von Anlage 3 Nr. 1 e) EnEV 2007, sondern Instandsetzungsmaßnahmen für den bestehenden Putz.“

② Auslegung zu § 8 Abs. 1 Satz 1
i.V.m. Anhang 3 Nr. 1 Buchstabe e (Putzerneuerung)
Artikel vom 23. Juli 2008

Wie unter ①.

③
Auslegung XI-13 zu § 9 Absatz 1 Satz 1
i.V.m. Anlage 3 Nr. 1 Buchstabe d) EnEV 2009 (Putzerneuerung)
Artikel 17. Dezember 2009

„Der Festlegung nach Anlage 3 Nr. 1 Buchstabe d) EnEV liegt eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zugrunde, die vom Abnehmen des Altputzes und dem Neuverputzen ausgeht. Eine Erneuerung des Außenputzes im Sinne der Anlage 3 Nr. 1 Buchstabe d) EnEV setzt also voraus, dass der bestehende Altputz abgeschlagen wird. Bei sogenannten Putzreparaturen, bei denen der Altputz verbleibt, ist das Erfordernis des Aufbaus eines Wärmedämmsystems in der Regel nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot des EnEG (§ 5 EnEG) als nicht ausreichend wirtschaftlich anzusehen. Hier ist davon auszugehen, dass keine ausreichende Amortisation der zusätzlich aufzuwendenden Kosten sichergestellt ist. **„Putzreparaturen“ (ggf. auch in Verbindung mit zusätzlichen Farb- oder Putzbeschichtungen), bei denen der bestehende Putz nicht abgeschlagen wird, sind deshalb keine Putzerneuerungen** im Sinne von Anlage 3 Nr. 1 d) EnEV, sondern Instandsetzungsmaßnahmen für den bestehenden Putz.“

Quelle zu ① bis ③: BBSR Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
im BfR Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, www.bbsr.bund.de

Für den Handwerker

In seinem Merkblatt "Fassadensanierung und WDVS-Arbeiten nach der EnEV 2009" vom Juni 2010 (Exklusiv für Innungsmitglieder - und wohl gerade deshalb allerorten im Internet zu finden) informiert der Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz hierzu wie folgt:

„Nur“ anstrichtechnische Behandlung der Fassade fällt nicht unter die EnEV
Will der Bauherr seine Fassade lediglich optisch erneuern, also die klassische Fassadenbeschichtung aufbringen, ist die EnEV nicht einschlägig. Dies fällt ausdrücklich nicht in den Maßnahme-Katalog des Anhangs der EnEV. Der Maler hat in diesem Fall auch keine Hinweispflichten oder Bedenkenanmeldungspflichten zu den maßgeblichen energetischen Anforderungen nach der EnEV gegenüber dem Bauherrn. ... Eine allumfassende rechtliche Hinweispflicht, was möglicherweise die beste Ausführungsart bei anstehenden Renovierungen ist, gibt es nicht. ... Bei dem Begriff Putzerneuerung ist danach stets davon auszugehen, dass der bestehende Putz vollständig, d. h. bis auf den Putzgrund/Wandbildner abgeschlagen wird. Erfolgt lediglich eine Instandsetzung / Instandhaltung des Putzes mit zusätzlichen Armierungs- Farb- oder Putzbeschichtungen so liegt eine Putzreparatur oder Putzausbesserung vor. In diesem Fall stellt die EnEV keine Anforderungen an die Instandsetzung.“

Berlin, 22.07.2011
Dipl.-Ing. Matthias G. Bumann
Bausachverständiger
www.dimagb.de

Bauvorlageberechtigter
Mitglied der Baukammer Berlin
P1694



Merkblatt Putzreparatur (EnEV)
Putzausbesserung ist keine Putzerneuerung
Bei Putzausbesserung gilt die EnEV nicht

» Die EnEV 2014 Aktualisierung «

[EnEV 2014 = die am 21. Nov. 2013 verkündete Novelle der EnEV,
welche seit dem 01.05.2014 gilt]

EnEV 2014 | Abschnitt 3 § 9 Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden

(1) Soweit bei beheizten oder gekühlten Räumen von Gebäuden Änderungen im Sinne der Anlage 3 Nummer 1 bis 6 ausgeführt werden, sind die Änderungen so auszuführen, dass die Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Flächen die für solche Außenbauteile in Anlage 3 festgelegten Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschreiten.

....

(3) **Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Änderungen von Außenbauteilen, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10 vom Hundert der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes betreffen.**

Auslegung XIX-10 zu § 9 Absatz 3 i.V. mit Anlage 3 EnEV 2013 ("Bagatellregelung" in Zusammenhang mit einer Erneuerung des Außenputzes bei Teilflächen oder vergleichbaren anderen Maßnahmen)

Leitsatz:

Die Anforderungen der EnEV 2013 an die Ausführung von Außenbauteilen, die von Änderungen gemäß Anlage 3 der Verordnung betroffen sind, schließen kein Erstreckungsgebot auf andere Außenbauteilflächen ein. Kann insbesondere bei einer partiellen Außenputzerneuerung eine Maßnahme an den unmittelbar betroffenen Teilflächen ohne Ausweitung auf nicht reparaturbedürftige Flächenbereiche technisch nicht fachgerecht ausgeführt werden, **so kann im Einzelfall die höchstmögliche Dämmschichtdicke entsprechend Anlage 3 aus technischen Gründen auch Null Zentimeter betragen.**

Frage:

§ 9 Absatz 3 EnEV 2013 enthält einen auf geänderte Bauteile bezogenen Flächenanteil, bei dessen Überschreitung die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 oder 2 zu beachten sind.

a) Gelten die Anforderungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 EnEV 2013 bei Überschreiten dieser Bagatellgrenze auch für die restliche, von der fraglichen Änderung nicht betroffene Bauteilfläche?

b) Gelten die Anforderungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 EnEV 2013 für die von der Änderung betroffene Teilfläche auch dann, wenn eine verordnungsgerechte Ausführung unter Beachtung der Regeln der Technik nur dann möglich ist, wenn gleichzeitig auch die eigentlich nicht betroffene Restfläche in die Maßnahme mit einbezogen werden müsste? Gelten sie z. B. dann, wenn eine Erneuerung des Außenputzes an vielen kleinen, nicht zusammenhängenden Teilflächen einer Fassade durchgeführt wird, die insgesamt den in der Bagatellgrenze genannten Anteil von 10 % überschreiten?

Antwort:

1. Die Bagatellgrenze des § 9 Absatz 3 EnEV 2013 soll den Bauherrn davor schützen, dass bei kleinen Instandsetzungen bereits ein Planungsaufwand erforderlich wird. Ferner soll

auch vermieden werden, dass das Erscheinungsbild von bestehenden Gebäuden dadurch uneinheitlich wird, dass schon bei sehr kleinem Maßnahmenumfang in dem betroffenen Bereich auf Grund der Verordnung andere Ausführungen gewählt werden müssen.

2. Die Anforderungen gelten nur, soweit eine der in Anlage 3 genannten Maßnahmen durchgeführt wird, das heißt, nur für die von der jeweiligen Maßnahme betroffene Bauteilfläche. **Damit soll dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Energieeinsparungsgesetzes Rechnung getragen werden, zumal eine wärmetechnische Verbesserung im Regelfall nur in Kombination mit ohnehin durchgeführten Maßnahmen wirtschaftlich ist.** In entsprechenden Gutachten, die der Ordnungsgeber hat anfertigen lassen, ist die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen nach Anlage 3 auch ausschließlich in Zusammenhang mit den dort genannten Anlässen und demzufolge nur für die betroffenen Teilflächen allgemein nachgewiesen worden.

In vielen Fällen lässt sich eine Maßnahme an der Teilfläche eines Bauteils aber nur dann in der von der Verordnung genannten Weise technisch korrekt ausführen, wenn die Maßnahme auf die gesamte Bauteilfläche ausgedehnt wird. Hiervon kann in vielen Fällen insbesondere dann ausgegangen werden, wenn es sich um nichtzusammenhängende Teilflächen handelt. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 EnEV wird die Einhaltung der in Anlage 3 festgelegten Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nur für die unmittelbar von der Maßnahme (bspw. Partielle Putzerneuerung) betroffenen Flächen gefordert. Da eine Ausweitung einer ursprünglich in kleinerem Umfang geplanten Maßnahme nicht verlangt wird, kann in solchen Fällen die in Anlage 3 aufgeführte Begrenzung der Dämmschichtdicke aus technischen Gründen maßgeblich werden. Da im Falle einer über die Fassadenfläche verteilten partiellen Putzerneuerung eine „pflasterartig hervorstehende“ Dämmung der betroffenen Fassadenbereiche technisch nicht möglich ist, kann hier von einer höchstmöglichen Dämmschichtdicke der betroffenen Teilflächen von Null Zentimeter ausgegangen werden.

3. Die vorstehenden Überlegungen gelten insbesondere bei der partiellen Erneuerung des Außenputzes bei nicht zusammenhängenden Teilflächen, die zusammengerechnet die Bagatellgrenze überschreiten. Ähnliche Verhältnisse können jedoch auch eintreten im Falle von Maßnahmen zur Erneuerung der Abdichtung bei so genannten Flachdächern, z. B. wenn die Einbringung von Dämmstoff ausschließlich unter den betroffenen Teilflächen die Abflussverhältnisse für Niederschlagswasser beeinträchtigen würde.



Quelle: DIBt oder – besser sortiert nach Staffel/Paragraphen beim BBSR

Berlin, 22.11.2014, DIMaGB, www.dimagb.de

„Wärmedämmung“, „WDVS“, „Energieeinsparung“, „Wirtschaftlichkeit“
Aktuelle Informationen erhalten Sie im Blog BAUFÜSICK.